

**1 Einführung**

In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf in Niedersachsen sollen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen werden. Ein Suchraum für Sonderbauflächen zur Errichtung von WEA gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück, der Suchraum 41-2013 (Abb. 1) mit den Teilflächen 7.4a und 7.4b, befindet sich an der Grenze zum Bundesland Nordrhein-Westfalen. In etwa 500 m Entfernung zur Landesgrenze liegt hier die sogenannte Doppelschlossanlage Harkotten (Abb. 2). Die Nähe des Baudenkmals und des umgebenden Kulturlandschaftsbereiches macht eine denkmalfachliche Untersuchung und Prüfung möglicher Auswirkungen von in diesem Gebiet möglichen WEA, die nach derzeitigem Stand der Technik eine Höhe von knapp 200 m hätten, auf das Objekt und seinen Umgebungsbereich nötig.

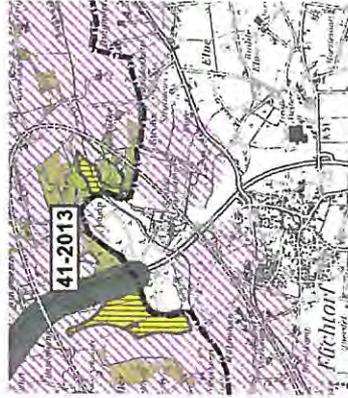


Abbildung 1: Suchraum 41-2013 für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung  
(Quelle: Kortemeiner Brokmann 2013, Karte 2)



Abbildung 2: Umgrenzung der Teilflächen 7.4a (links) und 7.4b (rechts) des Suchraumes 41-2013 westlich und nördlich der Doppelschlossanlage Harkotten  
(Quelle: Umweltbericht zur 7. Änderung des FNP, Gemeinde Glandorf 2014, S. Anlage 2)

**Denkmalfachliche Stellungnahme**

zur

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA)**

im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen in den Suchräumen 7.4 a und 7.4 b auf das Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten und den Kulturlandschaftsbereich „Raum Schloss Harkotten“

aufgestellt durch:

Dr.-Ing. Sylvia Butenschön  
Landschaftsarchitektin / Gartendenkmalpflegerin

Fregestraße 77 \* 12159 Berlin  
Telefon: 0176 - 4777 3093  
butenschoen@denkmal-plus.de

In seiner Stellungnahme vom 13.3.2014 formuliert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL 2014a), dass abzusehen sei, „dass die vorgesehene Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) aufgrund der optischen Auswirkungen auf die im Umfeld der Konzentrationszone vorhandenen eingetragenen Baudenkmäler zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Baudenkmäler führen wird (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW)“.

Der § 9 (1) DSchG NRW, auf den die Stellungnahme verweist, verpflichtet dazu, eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn in der „engeren Umgebung von Baudenkmalern“ Anlagen errichtet werden sollen und dadurch „das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird“. Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 (2) DSchG NRW zu erteilen, wenn „Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen“. Die Regelung in diesem Paragraphen macht also deutlich, dass es Situa-

nen geben kann, in denen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, aber trotzdem Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Es ist zudem nicht in jedem Fall von einem „schutzwürdigen Erscheinungsbild“ auszugehen, zumal die Gründe des Denkmalschutzes regelmäßig in der Substanz und nicht dem Bild des Objektes liegen.

In der vorliegenden Stellungnahme soll daher die Frage geklärt werden, ob Gründe des Denkmalschutzes im konkreten Fall der Errichtung von WEA innerhalb der Teilflächen 7.4a und 7.4b des Suchraumes 41-2013 entgegenstehen. Bei dieser – gerichtlich in vergleichbaren Situationen immer wieder geforderten – Einzelfallprüfung kommt es auf die Gründe des Denkmalschutzes für das spezielle Objekt an. Entscheidend ist, welche Aussagen das Objekt im Sinne des Denkmalschutzes transportiert und wie empfindlich es in dieser Hinsicht gegenüber der zu erwartenden Veränderung ist.

## 2. Objekte des Denkmalschutzes

Die Doppelschlossanlage Harkotten ist ein Komplex aus mehreren gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) geschützten Baudenkmalern. Abbildung 3 zeigt die Umgrenzung dieser Baudenkmäler, die in mehreren Schritten zwischen 1982 und 1987 durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Sassenberg in die Denkmalliste eingetragen wurden. Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit von dem „Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten“ gesprochen, wenn die Flächen und Objekte innerhalb dieser Begrenzung gemeint sind.

Gemäß der Denkmalliste (Liste der Baudenkmäler) setzt sich der Komplex Doppelschlossanlage Harkotten aus folgenden Baudenkmalern zusammen:

### 1. Schloss von Ketteler (Nr. 4 und 4a der Denkmalliste), bestehend aus

- Wasseranlage
- Herrenhaus, 1754-1767 von J. L. M. Gröninger erbaut
- Nebengebäude mit Försterhaus
- 2 Zugbrücken
- Apollo-Statue in der Zuwegungsachse, südlich des Schlosses
- 2 Torhäuschen
- 2 Brückenbrüstungen an der Zufahrt zum Schloss von Korff
- Bildnis-Büste Fürstenberg, um 1800, hinter dem Schloss
- Urne auf Postament, nördlich des Schlosses
- Eiskeller, nördlich des Schlosses
- Statue Altias mit Erdkugel, 1729 (östlich des Schlosses)
- Gräber, Gräben, Teiche, Mauern und Parkanlagen
- „Landschaftsweg“ nach Norden und Osten bis zur Urne und zum Eiskeller
- Lindenallee an der Zufahrt von Süden

### 2. Altes Dreschhaus (Nr. 5 der Denkmalliste)

### 3. Schlosskapelle (Nr. 6 der Denkmalliste) mit barockem Altar

### 4. Schloss von Korff (Nr. 7, 7a und 7b der Denkmalliste), bestehend aus

- Herrenhaus, 1805-1806 von A. von Vagedes erbaut
- gestalteter Vorplatz
- Südfassade des Wirtschaftsgebäudes von 1830
- Zufahrtsallee von Westen („Westallee“)
- Brücke mit steinernen Torpfeilern
- Fachwerkwohnhaus
- Gerichtshaus
- Brückenbrüstungen an der Zufahrt
- Statue des heiligen Nepomuk neben der Zufahrt
- 2 Mühlengebäude
- gotisches Steinkreuz
- Bildstock mit Kreuzabnahme



Abbildung 3: Abgrenzung  
des Denkmals Doppelschlossanlage Harkotten  
(Quelle: Stellungnahme  
des LWL, 13.3.2014)

Nach § 2 (1) DSchG NRW sind Denkmäler „Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht“. Dieses öffentliche Interesse ist gegeben, „wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“

Der Paragraph macht deutlich, dass zwei Aspekte erfüllt sein müssen, damit von einem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und damit von der Eigenschaft eines Denkmals auszugehen ist: Das Objekt bzw. die Sache muss erstens eine historische Bedeutung haben und es müssen zweitens künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe für die Erhaltung sprechen. Zu der historischen Bedeutung muss also nur bzw. mindestens ein weiterer Grund aus diesen vier genannten Gründen hinzukommen.

Denkmale sind also – das soll an dieser Stelle schon einmal betont werden – Zeugnisse der Geschichte und wir bewahren sie, weil wir uns in der Gesellschaft darauf verständigt haben, dass uns Geschichte etwas bedeutet. Wir bewahren sie nicht, weil sie schön aussehen und sie uns gefallen – das ist manchmal (und auch im Falle der Doppelschlossanlage Harkotten) ein erfreulicher Nebeneffekt, aber es ist nicht Zentrum der Idee von Denkmalschutz.

### 3 Denkmalfachliche Bedeutung der Doppelschlossanlage Harkotten

Für das Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten ist die Denkmalbegründung in der Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 3.6.2014 folgendermaßen formuliert: „Schloß Harkotten ist als ehemalige Grenzburg der münsterischen Bischöfe von landesgeschichtlicher Relevanz. Seine bauliche Entwicklung in ihren feudalen und ökonomischen Aspekten ist bedeutend in künstlerischer, wissenschaftlicher und volkskundlicher Sicht. An Erhaltung und Nutzung besteht aus diesen Gründen ein öffentliches Interesse.“

Die genannten Bedeutungen bzw. Schutzgründe sind also:

- landesgeschichtliche Bedeutung
- künstlerische Bedeutung
- wissenschaftliche Bedeutung
- volkskundliche Bedeutung

Ein städtebauliche Bedeutung wird für das Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten nicht angeführt.

Im folgenden soll etwas detaillierter dargelegt werden, worin diese Bedeutungen im Einzelnen liegen, d.h. worin in dem erhaltenen Denkmal die Geschichte anschaulich wird. Es geht um die Frage: Was macht das Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten aus?

Die Schlossanlage in unmittelbarer Nähe der Grenze der heutigen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bzw. früherer Herrschaftsgebiete unterschiedlicher Landesherren gibt einen Hinweis auf die politische Geschichte des Territoriums seit dem Hochmittelalter. Die ehemalige

Grenzburg der münsterischen Bischöfe in ebener Landschaft ist von einem mehrfach gegliederten Wassergraben umgeben. Diese grundsätzliche Struktur zeugt von einer Zeit, in der Kriegsführung zu Fuß oder zu Pferd auf der Erde erfolgte und Wassergräben einen Schutz vor Feinden bieten konnten. Die Teilung des Burgareals in zwei Hälften, die mit zwei ähnlich großen und architektonisch gleichsam anspruchsvollen Herrenhäusern (als „Schlösser“ bezeichnet) bebaut sind, gibt einen Hinweis auf die Familiengeschichte der Erbauer, in der es durch Erbteilung dazu kam, dass der östliche Teil der Burg in den Besitz der Familie von Ketteler gelangte, während der westliche Teil im Besitz der Familie von Korff verblieb. Die Neubauten der Herrenhäuser Mitte des 18. bzw. Anfang des 19. Jahrhunderts weisen auf die jeweils hinreichend gute ökonomische Situation der beiden Familien zu der jeweiligen Zeit hin, die es zuließ, anstelle der alten Burg einen aufwändigen Barockbau bzw. einen klassizistischen Neubau zu errichten. Beide Herrenhäuser sind von hoher künstlerischer Qualität. Der Bau von Adolf von Vagedes (Haus Harkotten-Korff) ist ein seltenes Beispiel adliger Bauweise aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, das in damals modernster Weise errichtet wurde. Es dokumentiert internationale Bezüge und den großen Einfluss Frankreichs auf die Architekturauffassung auch im norddeutschen Raum. Die kürzlich in diesem Gebäude wiederentdeckten Wandmalereien aus dem Jahr 1815 zeigen auch die wissenschaftliche Bedeutung des Objektes beispielsweise für die Kunstwissenschaft. Das Haus macht in seinem Raumprogramm viele Themen zeitgemäßen Wohnens deutlich, die auf aufgeklärte Bauherren hinweisen, wie beispielsweise das Verhältnis von Eltern zu Kindern oder Fragen der Hygiene. Es ist zudem in großen Teilen mit seiner ursprünglichen Einrichtung erhalten (LWL 2015). Die Nebengebäude auf dem Areal zeugen von einer Zeit, in der adlige Landsitze autarke Wirtschaftseinheiten waren und sich im eigenen Territorium selbst versorgten. Andere Elemente des Denkmalkomplexes machen aber auch deutlich, dass auch in früheren Jahrhunderten ein reger Kulturaustausch in Europa stattgefunden hat – wie z.B. die Zugbrücken nach niederländischer Art im Bereich des Schlosses von Ketteler.

Nicht nur die architektonischen Elemente, sondern auch die Art der Gestaltung und Ausstattung der Freiflächen haben historische Aussagekraft. Es gibt interessanterweise nur wenige Flächen innerhalb des Denkmalkomplexes, die über die Umfassungsgräben des ehemaligen Burgareals hinaus gehen. Der gestaltete Freiraum beschränkt sich also im wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Herrenhäuser. Eine umgebende Parkanlage im Stil englischer Landschaftsgärten mit Wiesen, malerisch angeordneten Gehölzgruppen, naturnah geformten Wasserflächen und Ausblicken in die umgebende Landschaft existiert in Harkotten nicht. Die Wasseranlagen haben noch weitgehend regelmäßige Formen, sie sind nicht landschaftlich überformt, sondern nur in Teilen zugeschnitten worden. Nur in relativ kleinem Maßstab sind garten- und landschaftsgestalterische Maßnahmen im späten 18. und 19. Jahrhundert durchgeführt worden, die die Strenge der formalen Grundstrukturen der Gesamtanlage durch Bepflanzungen im Stil der Zeit abmilderten (vgl. Abb. 5). Wahrscheinlich aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse blieb die Gartengestaltung auf der ehemaligen Burginsel „Stückwerk“. Über dieses Areal hinaus reichen nur die Zufahrtsallee auf das Schloss Ketteler von Süden, ein Stück der Zufahrtsallee auf das Schloss Korff von Westen, der in der Denkmalliste sogenannte „Landschaftsweg“ (der ehemalige „Bodderpatt“) mit der angrenzenden Gehölzvegetation nach Norden und die Atlas-Statue im Osten des Komplexes. Diese barocke Statue ist ohne direkten Bezug zum Gebäudekomplex platziert bzw. heute ist kein verständlicher Bezug zu den Baulichkeiten (mehr) vorhanden. Da der Atlas älter ist als die heute vorhandenen Herrenhäuser, weist seine Position eventuell auf eine frühere Ausrichtung der Vorgängerbauten der Burganlage und eine ältere

gärtnerische Gestaltung des Bereiches zwischen Burg und Atlas hin, die zumindest seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden ist. Eine Karte der Ländereien der Herrenhäuser aus dem späten 18. Jahrhundert (Privatarchiv v. Korff) zeigt noch die Grundstrukturen eines solchen Gartens. Der Landschaftsweg im Norden des Schlosses Ketteler bildet zusammen mit der umgebenen Gehölzpartie und dem Fürstenberg-Denkmal, der Urne sowie dem Eiskeller eine sentimentale Gartenszenerie. Dieser kleine Landschaftsgarten ist auf Innerlichkeit ausgerichtet; er vermittelt im Stile der Zeit um 1800 ein intimes Garten- bzw. Landschaftserlebnis, das ohne gestaltete Ausblicke in die Umgebung auskommt. Die beiden Zufahrtsalleen von Westen und von Süden markieren die Haupterschließungsrichtungen und damit auch die Hauptansichtsseiten der beiden Herrenhäuser, die sich natürlich ebenso in deren Fassaden festmachen. Die Neu- bzw. Umgestaltung der Gartenanlagen um das Schloss Ketteler in den 1990er Jahren, die im Stil postmoderner Gartenkunst erscheint, macht deutlich, dass in diesem Bereich kaum Denkmalsubstanz aus einer landschaftlichen Gestaltungsphase vorhanden gewesen sein kann, denn sonst hätten eine derartige Umgestaltung sicher Gründe des Denkmalschutzes (nämlich der Substanzerhaltung) entgegen gestanden.

#### 4 Prüfung der Auswirkungen auf das „Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten“

Es stellt sich nun die Frage, was mit dem Denkmal passiert, wenn in mehr als 800 m Entfernung von den Wohnhäusern der Anlage WEA errichtet würden. Die möglichen Auswirkungen der Errichtung von WEA auf das Denkmal sind Schattenwurf, akustische Auswirkungen und optische Einwirkungen, d.h. eine Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Aufgrund der Lage der Teilflächen 7.4a und b im Suchraum 41-2013 im Verhältnis zu der gesamten Fläche des Denkmals und der vorhandenen Gehölzvegetation in der Umgebung der Anlage kann ein Schattenwurf auf das Denkmal ausgeschlossen werden. Akustische Auswirkungen von WEA, die in der Regel Geräuschemissionen von 103 dB(A) verursachen, nehmen mit steigendem Abstand von der WEA ab. Das Gebiet, das einem möglichen WEA-Standort am nächsten kommt, ist der Landschaftsweg nördlich von Schloss Ketteler. Hier beträgt die minimale Entfernung eines potenziellen Standortes vom Weg mindestens 400 m.

##### 4.1 Auswirkungen auf Substanz und Struktur des Denkmals

→ Durch die Errichtung von WEA in der Gemeinde Glandorf wird weder die Substanz noch die Struktur des Denkmals berührt. Die Gebäude, die Wasseranlagen, die Gartenanlagen und sonstigen baulichen Ausstattungselemente bleiben substanzuell und strukturell völlig unbeeinträchtigt erhalten.

Die Gründe des Denkmalschutzes, die im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurden, sind nicht empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen der Gemeinde Glandorf. Dort zu errichtende WEA haben keinen Einfluss auf die für die Ausweisung als Denkmal herangezogenen (und heranzuziehenden) historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutungen. Mit anderen Worten: Wenn die Doppelschlossanlage Harkotten noch nicht als Denkmal erkannt wäre und innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie der Gemeinde Glandorf schon WEA errichtet wären, könnte das Denkmal ebenso und mit gleicher Begründung in die Denkmalliste aufgenommen werden.

##### 4.2 Auswirkungen auf immaterielle Werte des Denkmals

Es stellt sich also die weitergehende Frage, ob es wichtige immaterielle Werte oder Strukturen gibt, die räumlich über das Denkmal hinaus gehen? Denkbar wären hier besondere Blickbeziehungen und Ansichten des Objektes, die eine besondere Qualität haben. Nach gutachterlicher Einschätzung sind im vorliegenden Falle folgende spezifische Ansichten bzw. Blickbeziehungen des Denkmals Doppelschlossanlage Harkotten bedeutsam (vgl. Abb. 8):

###### 1. Zufahrtsallee mit Blick auf das Schloss Ketteler

Diese barocke Achse ist ein zentrales Gestaltungselement in diesem Teil des Denkmalkomplexes. Das Herrenhaus ist mit seiner Schaufassade nach Süden ausgerichtet und soll von hier aus erlebt bzw. angesehen werden. Die lange Linden-Allee, die sich in Abbildung 4 zeigt, entrückt den Adelsitz auch optisch von der näheren Umgebung – der Zugang wird inszeniert und erhält so seine Bedeutung.

→ In Verlängerung dieser Achse kann keine WEA errichtet werden – der Blick und das Erlebnis dieses Weges kann nicht beeinträchtigt werden.

Die aktuell erfolgte Fällung der Linden und geplante Neupflanzung der Allee ändert diese Einschätzung nicht – solche Substanzerneuerung ist in einem Gartendenkmal Teil der pflegenden Instandhaltung. Auch die neuen Bäume werden blicklenkend wirken.



Abbildung 4: Zufahrtsallee Schloss Ketteler von Süden  
(Quelle: Joachim Lips, 2014, Panoramic)

## 2. Panorama-Blick auf Schloss Ketteler und Nebengebäude - „Duncker-Blick“

Die Ansicht des Herrenhauses und seiner Nebengebäude von der Südostecke des umgebenden Wälders ist eine historisch geprägte. Alexander Duncker veröffentlichte sie 1869 im Band 11 seines Werkes „Ländliche Wohnsitze, Schlösser und Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer in der preußischen Monarchie“ (Abb. 5). Damit kann dieses Bild in gewissem Sinne als Teil des ‚kollektiven Gedächtnisses‘ (zumindest der kunsthistorisch interessierten Schicht) angesehen werden. Dass dieser Blick auch noch heute fasziniert, ist daran ersichtlich, dass unter den Fotos, die auf Google-Earth vom Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten eingestellt sind, auch ein photographisch hervorragendes Panoramafoto ist (Abb. 6), das genau diese Ansicht wieder aufgreift und in Szene setzt.



Abbildung 5: Ansicht von Harkotten, C. Hohe, 2. Hälfte 19. Jahrhundert (Quelle: Duncker [1869], Band 11)



Abbildung 6: Aktuelles Panoramafoto des Schlosses von Ketteler (Quelle: Roger K., [www.zetze.org](http://www.zetze.org), 2014, Panoramio)

→ Im Hintergrund dieses spezifischen Bildausschnittes des Bauensembles und seiner näheren Umgebung kann keine WEA errichtet werden – der Anblick bzw. das Bild des Denkmals aus dieser Position kann nicht beeinträchtigt werden.

## 3. Zufahrtsallee mit Blick auf das Schloss Korff



Abbildung 7:  
Blick über den Vorplatz  
auf das Schloss Korff  
(Quelle: Jörn Vloke,  
2014, Panoramio)

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Zufahrtsallee auf das Schloss Korff wurde von Vagedes Anfang des 19. Jahrhunderts bewusst neu angelegt; sie trifft genau an der Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen auf den Verlauf der damals bestehenden Chaussee (heute B 475). Der Blick auf das Schloss Korff in Richtung Osten hat eine besondere Bedeutung, die durch die Gestaltung des Vorplatzes betont ist. Ein in den 1830er-Jahren entstandenes rundes Wasserbecken im Rasenrondell vor dem Herrenhaus ermöglicht eine Spiegelung des Gebäudes und lässt den Raum weit und offen wirken (Abb. 7).

→ Im Hintergrund dieser Ansicht des Schlosses kann keine WEA errichtet werden – der Blick und das Erlebnis dieses Bauwerkes kann nicht beeinträchtigt werden.

In Abbildung 8 sind die Standpunkte und Bildausschnitte dieser drei wichtigen Ansichten des Denkmals Doppelschlossanlage Harkotten markiert. Weitere untergeordnete Blicke auf das Denkmal Doppelschlossanlage Harkotten sind möglich von der vorbeiführenden Bundesstraße 475 und von einigen in der näheren Umgebung verlaufenden Feldwegen. Dies sind aber keine inszenierten Bilder oder Blickbeziehungen von Bedeutung. Ausblicke aus den Herrenhäusern in die Gärten und die umgebende Landschaft sind im vorliegenden Falle nicht als schützenswerte Gut, denn es sind nicht die Ausblicke, die die Denkmalbedeutung der Objekte bestimmen. So etwas wäre nur denkbar bei Aussichtstürmen oder Belvederes, die als solche ein historische und künstlerische Bedeutung haben.

Ein weiterer immaterieller Wert ist die Erlebnisqualität, die in den Gärten und Freianlagen um die beiden Herrenhäuser herum geben ist. Für die Zufahrtsalleen und die dort erlebbaren Blicke auf die Herrenhäuser gilt dabei das oben Dargelegte. Für die Gegenblicke aus den Zufahrtsalleen in die Landschaft ist festzustellen, dass der Blick nach Süden vom Herrenhaus von Ketteler nicht durch WEA-Standorte berührt wird. Der Blick durch die Allee vom Herrenhaus von Korff geht derzeit



Abbildung 8: Wichtige Ansichten bzw. Blickbeziehungen auf das Denkmal Doppelschlossanlage (Nr. 1-3). Gestrichelt: Weitere Blickmöglichkeiten auf das Denkmal von untergeordneter Bedeutung. Rote Ellipsen: Bereiche, in denen WEA innerhalb der Teilräume 7.4a und 7.4b errichtet werden könnten (Quelle: BingMaps, eigene Darstellung)

auf einen Nadelholz-Forst zu und endet sozusagen im Wald. Je nach Standpunkt geplanter WEA könnten hier die Rotorblätter über den Baumwipfel sichtbar werden. Wenn bei der Platzierung der Anlagen darauf geachtet wird, dass dies nicht in direkter Verlängerung der Allee geschieht, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Erlebnisqualität auszugehen. Die Parkpartie des „Landschaftsweges“ nördlich des Herrenhauses von Ketteler ist in ihrem Charakter nach innen gerichtet, so dass ihre Empfindlichkeit gegenüber visuellen bzw. optischen Einwirkungsmöglichkeiten von außen gering ist. Ein Besucher, der den Weg als Spaziergang nutzt, soll keine speziellen Ausblicke genießen, sondern in Abgeschlossenheit auf sich bezogen die Einsamkeit genießen. Aussichtsmöglichkeiten in Richtung Westen oder Norden sind entsprechend der Gestaltung nicht vorgesehen, eine optische Beeinträchtigung durch WEA in den Teilräumen 7.4a oder 7.4b kann daher nicht stattfinden.

Die Partie des Landschaftsweges als ruhiger Erholungsraum hat aufgrund dieses Charakters eine Empfindlichkeit gegenüber akustischen Einwirkungen, die über das Geräusch des Blätterrauschens hinaus gehen. Da im Teilraum 7.4b eine WEA mindestens 800 m von den Wohngebäuden der Schlossinsel entfernt platziert werden müsste, hätte sie auch einen Abstand von gut 400 m zum nordöstlichsten Bereich des Landschaftsweges. Der Schalleistungspegel von aktuellen WEA liegt bei etwa 103 dB(A), bei einem Abstand von 400 m ist dieser Pegel auf etwa 40 bis 42 dB(A) gesunken (LUA NRW [2002] und Repoweringinfobörse 2011). Damit liegt die Geräuschmission an diesem empfindlichsten Punkt des Landschaftsweges unterhalb des für Kurzgebiete tagsüber für akzeptabel erachteten Grenzwertes von 45 dB(A). Eine Beeinträchtigung der Erlebnisqualität dieses Denkmalbereiches ist daher nicht zu befürchten. Falls das tatsächlich hörbare Geräusch hier als störend empfunden werden sollte, ließe sich durch eine passende Ausgleichsmaßnahme, wie die Installation einer Aölschärfe, eines um 1800 sehr beliebten Ausstattungselements sentimentaler Gartenpartien, Abhilfe schaffen.

## 5 Prüfung der Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich „Raum Schloss Harkotten“

Über den rein materiellen Bestand hinaus hat ein Baudenkmal in der Regel so etwas wie eine Aura – einen Wirkraum oder einen Raum, in dem Wirkungszusammenhänge zutage treten. So ein Raum ist individuell und für ein städtisches Bürgerhaus ein anderer als für eine Kathedrale.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat im Falle des Denkmals Doppelschlossanlage Harkotten diesen Raum im Gutachten zur „Erhalten des Kulturlandschaftsentwicklung“ von 2012 erfasst und ihn als bedeutenden Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Landschaftskultur ausgewiesen. Dieses Gutachten wurde vom LWL im Rahmen eines kulturlandschaftlichen Fachberichtes zum Regionalplan Münsterland vorgelegt (LWL 2012). Die dort vorgenommene Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereiches „Raum Schloss Harkotten“ (K.6.14) ist in Abbildung 9 ersichtlich. Raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt ist die Doppelschlossanlage, die in eine bäuerliche Kulturlandschaft eingebunden ist, die auf die Zeit vor 1840 zurückgeht. Wertgebende Merkmale sind die Doppelschlossanlage mit Gräfte, Parkanlage, Mühle und Waldflächen; historische Waldstandorte im Norden und Osten sowie offene, als Acker genutzte Eschflächen im Süden (LWL 2012, S. 79).



Abbildung 9: Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereiches „Raum Schloss Harkotten“ (Quelle: LWL 2012)

Der Kulturlandschaftsbereich zählt nicht zu den „bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Nordrhein-Westfalen“ (Abb. 10), sondern hat seine Bedeutung auf regionaler Ebene – daher erscheint die Einschätzung als „herausragende historische Kulturlandschaft“ in der Stellungnahme des LWL vom 13.3.2014 (LWL 2014a) überzogen.

Die Karte weist die Doppelschlossanlage als „Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit“ aus. Das bedeutet, dass „ablesbare Spuren ihrer funktionalen Bezüge in den Raum (z.B. Alleen, Wege, Waldflächen, Baumartensammensetzung, Teiche, ehemals abhängige Höhe und Dörfer)“ in der Planung zu berücksichtigen sind und „bei Veränderungen in der Umgebung [...] die funktionalen [Hervorhebung durch d. Verf.] Raumwirksamkeit vertieft zu untersuchen und zu beachten“ ist, da der Verlust dieser Raumbezüge „ein Baudenkmal wesentlich beeinträchtigen“ kann (LWL 2012, S. 105).





Abbildung 12: Sicht von der Atlas-Statue in Richtung des Schlosskomplexes mit Visualisierung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Teilfläche 7.4a (Quelle: Kortemeier Brokmann, 2015)

→ Die Errichtung von WEA in Glandorf würden keine massive Überprägung dieses Landschaftsbildes darstellen, sondern eine Ergänzung des Bildes um neue Elemente.

Der Kulturlandschaftsbereich „Raum Schloss Harkotten“ würde in seiner Bedeutung und seiner funktionalen Raumwirksamkeit dadurch ebenso wenig gestört werden, wie er es durch die östlich bereits bestehenden WEA wird, die man im Hintergrund sieht, wenn man von der Schlossinsel in Richtung der Atlas-Statue schaut.

## 6 Fazit

Gründe des Denkmalschutzes stehen im Falle des Denkmals „Doppelschlossanlage Harkotten“ und des Kulturlandschaftsbereiches „Raum Schloss Harkotten“ einer Errichtung von WEA innerhalb der Suchräume 7.4a und 7.4b in einem Mindestabstand von 800 m zu den Wohngebäuden auf der Schlossinsel nach gutachterlicher Einschätzung nicht entgegen.

## Literatur und Quellen

Duncker, Alexander (Hg.) [1869]: Die ländlichen Wohnsitze, Schlösser und Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer in der preussischen Monarchie; nebst begleitendem Text. Band 11. Online zugänglich unter [http://digital.zib.de/viewer/toc/dck\\_000/0/](http://digital.zib.de/viewer/toc/dck_000/0/)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Kortemeier - Brokmann (2013): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013. Anlage I zur Fortschreibung des Umweltberichts gem. § 7 (5) ROG im Rahmen der 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Kriterien der Stufe I – Planungsraumanalyse. Online zugänglich unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/sites/default/files/downloads/umweltbericht-anlagen-teil-1.pdf>

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen LUA [2002]: Sachinformationen zu Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen. Online zugänglich unter <http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sachinformationen.pdf>

Landchaftsverband Westfalen-Lippe LWL (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Gutachten online zugänglich unter <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Landchaftsverband Westfalen-Lippe LWL (2012): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. Gutachten online zugänglich unter <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Landchaftsverband Westfalen-Lippe LWL (2014a): Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, vom 13.3.2014, gez. Woltering

Landchaftsverband Westfalen-Lippe LWL (2014b): 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen; weiterführende Unterlagen, vom 3.6.2014, gez. Woltering

Landchaftsverband Westfalen-Lippe LWL (2015): Denkmalförderprogramm „national wertvolle Kulturdenkmäler“. Haus Harkotten – Korff, vom 27.3.2015, gez. Mertens

RepoweringInfobörse (2011): Hintergrundpapier. Schallimmissionen von Windenergieanlagen. Online zugänglich unter [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Schall/2011-08-30\\_RIB\\_Hintergrundpapier-Schallimmissionen\\_FA-Wind.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Schall/2011-08-30_RIB_Hintergrundpapier-Schallimmissionen_FA-Wind.pdf)